

Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und entsprechend der §§ 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m. W. v. 17.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.7 vom 15.07.2020, Seite 48-50) folgende Satzung beschlossen:

In-Kraft-Treten: 16.07.2020

§ 1 / Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen volljährigen Personen unterhält die Stadt Königs Wusterhausen im Rahmen der Gefahrenabwehr als örtliche Ordnungsbehörde eine Übergangsunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Übergangsunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 BGB begründet.

§ 2 / Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlos sind Personen, die ohne Unterkunft sind, denen der Verlust ihrer Unterkunft unmittelbar bevorsteht, deren Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entspricht und die dabei nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

§ 3 / Aufnahme

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Übergangsunterkunft nach schriftlicher Einweisungsverfügung der Stadt Königs Wusterhausen. Vor der Einweisung wird ein persönliches Erstgespräch mit den betroffenen Personen geführt.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet nach Ermessen über die Aufnahme sowie die Dauer des Aufenthaltes durch Ordnungsverfügung. Diese kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen ist eine Aufnahme ohne schriftliche Einweisung durch die Stadt Königs Wusterhausen oder ihre Beauftragten möglich. Am nächsten Werktag muss jedoch nachträglich eine persönliche Vorstellung bei der Stadt Königs Wusterhausen erfolgen.

- (5) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Haustürschlüsselübergabe der Übergangsunterkunft oder mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung.

§ 4 / Zuweisung

- (1) Räume bzw. Bettenplätze in der Übergangsunterkunft werden den in Betracht kommenden Personen durch die Stadt Königs Wusterhausen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (2) Die Nutzer der Übergangsunterkunft können in regelmäßigen Abständen zum Wechsel der Gemeinschaftsräume aufgefordert werden.
- (3) Mit Aufnahme in die Übergangsunterkunft erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung der Übergangsunterkunft an.
- (4) Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Nutzer, die unter Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben, können von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten der Übergangsunterkunft ausgeschlossen werden.

§ 5 / Pflichten

Die Nutzer der Übergangsunterkunft sind verpflichtet:

- a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- b) unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen, der Stadt Königs Wusterhausen ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben,
- c) unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen nach Aufnahme in die Übergangshausunterkunft, Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, die Aufschluss über die wirtschaftlichen Verhältnisse geben, um eine Prüfung der Notwendigkeit der Unterbringung in der Übergangsunterkunft vornehmen zu können,
- d) persönlich, schriftlich oder zur Niederschrift eine Verlängerung der Einweisung bei der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen,
- e) bei einer Abwesenheit von mehr als einem Tag die Stadt Königs Wusterhausen vorab zu benachrichtigen,
- f) die ihnen zugewiesenen Gemeinschaftsräume und das überlassene Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben,
- g) die Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich über Schäden auf dem Grundstück, am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
- h) bei Empfang des Haustürschlüssels ein Schlüsselpfand von 10 Euro an die Stadt Königs Wusterhausen zu zahlen,
Das bezahlte Schlüsselpfand wird dem Nutzer nach dessen Auszug und ordnungsgemäßer Rückgabe alle empfangenen Gegenstände durch die Stadt Königs Wusterhausen erstattet.
- i) bei Leistungsbezug einen schriftlichen Nachweis über die Übernahme der Kosten für die Unterbringung in der Übergangsunterkunft bis zum Ende eines jeden Monats und einen schriftlichen Nachweis für die aktive Wohnungssuche der Stadt Königs Wusterhausen vorzulegen,
- j) die von der Stadt Königs Wusterhausen für die Übergangsunterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten, siehe Anlage 1.

§ 6 / Beendigung der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Verzicht oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Königs Wusterhausen erfolgen.
- (3) Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen persönlich, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Als Verzicht gilt auch, wenn eine Wohnung oder Wohnunterkunft vom Nutzer nicht am darauffolgenden Tag bezogen oder mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
- (4) Die Nutzer sind zum Verlassen der Übergangsunterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden. Kommen die Nutzer der Verpflichtung zum Verlassen der Übergangsunterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Nutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen.
Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
 - a) die Nutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Nutzern führen,
 - b) die Nutzer ihren Mitwirkungspflichten (Sozialgesetzgebung) nicht nachkommen und dies zur Nichtzahlung der Kosten für die Übergangsunterkunft führt,
 - c) die Nutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Monat im Rückstand sind,
 - d) die Nutzer nicht unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen, der Stadt Königs Wusterhausen ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
- (6) Wird die Übergangsunterkunft länger als vierzehn aufeinanderfolgende Tage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist davon auszugehen, dass die Übergangsunterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Das Benutzungsverhältnis ist damit beendet. Die Gültigkeit der Einweisungsverfügung erlischt am Folgetag, ohne dass eine besondere Mitteilung an die Nutzer erforderlich ist. Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, den zugewiesenen Gemeinschaftsraum nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg zu räumen und die dort gemeldete Person nach dem Brandenburgischen Meldegesetz bei der Meldebehörde abzumelden. Lässt der Nutzer seine Habe in der Übergangsunterkunft zurück, so wird diese von der Stadt Königs Wusterhausen ab Kenntnisnahme über das Zurücklassen, für 2 Wochen kostenpflichtig eingelagert. Sofern die eingelagerte Habe nicht innerhalb dieser 2 Wochen vom Nutzer gegen Bezahlung der entstandenen Einlagerungskosten abgeholt wird, verfügt die Stadt Königs Wusterhausen über die Habe. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Königs Wusterhausen hieran den Besitz und die Verwahrung aufgeben. Die Kosten hierfür trägt der ehemalige Nutzer.
- (7) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die vierzehn aufeinanderfolgende Tage überschreiten und nicht bekanntgegeben wurden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die Stadt Königs Wusterhausen unaufgefordert darüber zu informieren sowie bei Nichtbezug der Übergangsunterkunft.
- (8) Räumen die Nutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Einweisungsverfügung sind, kann die Durchsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.
- (9) Nach dem Nutzungsende ist der zur Übergangsunterkunft gehörende Haustürschlüssel unverzüglich den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Königs Wusterhausen oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 7 / Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Übergangsunterkunft sind Gebühren vom Nutzer zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, welche in der Übergangsunterkunft untergebracht ist.
- (3) Alles Weitere wird in der Gebührensatzung bestimmt.

§ 8 / Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Übergangsunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königs Wusterhausen. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen und der Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen haben das Recht, im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Durchsetzung der Hausordnung alle Räume der Übergangsunterkunft zu jeder Zeit zu betreten. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zu gewährleisten.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen können gegen Personen ein Hausverbot bezogen auf die Übergangsunterkunft aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.

§ 9 / Benutzung und Verbote

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) In der Übergangsunterkunft gilt ein striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.
- (3) Veränderungen in Form von Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör sind verboten.
- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der Nutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in der Übergangsunterkunft untersagt.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. sonstigen sperrigen Gegenständen ist auf dem Grundstück und in der Übergangsunterkunft nicht gestattet.

§ 10 / Haftung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber dem Nutzer nur für Schäden, die von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Nutzer haften gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Übergangsunterkunft aufhalten, haften die Nutzer.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzer haften, kann die Stadt Königs Wusterhausen auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (5) Für Schäden am Eigentum der Nutzer, die durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keine Haftung.

§ 11 / Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzern abgegeben werden.
- (2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen nicht Folge leistet,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt,
 - c) sich entgegen § 9 Abs. 1 ohne Einweisung in den Räumen der Übergangsunterkunft zu Wohnzwecken aufhält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 dem strikten Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör vornimmt,
 - f) entgegen § 9 Abs.5 Tiere in der Übergangsunterkunft hält,
 - g) entgegen § 9 Abs.6 Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem Grundstück und in der Übergangsunterkunft abstellt,
 - h) entgegen § 5 Pkt. a) der Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme zuwiderhandelt und
 - i) entgegen § 5 Pkt. j) der Pflicht die von der Stadt Königs Wusterhausen für die Übergangsunterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten, zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 / Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 26 ff des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

Hausordnung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Königs Wusterhausen hat für die Unterbringung obdachlos gewordener Personen eine Übergangsunterkunft eingerichtet. Die Unterkunft dient ausschließlich der notdürftigen räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen. Die Aufgenommenen müssen sich mit den

ihnen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen begnügen und auf Bequemlichkeiten in wohnlicher Hinsicht verzichten.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung der Übergangsunterkunft obliegt der Stadt Königs Wusterhausen. Die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen sind berechtigt, die Unterkunftsräume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist ihnen das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Nutzern gegen die Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft verstoßen wird, oder wenn besonders wichtige Gründe das Betreten erforderlich machen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen und denen des Hauswartes ist in jeder Weise Folge zu leisten.

§ 3 Ausstattung der Übergangsunterkunft

- (1) Die Möbel und Gegenstände in den Gemeinschaftsräumen, Küchen und Waschräumen sind Eigentum der Stadt Königs Wusterhausen. Mit diesen ist sorgsam umzugehen. Ein zusätzliches Aufstellen eigener Möbel ist nicht gestattet. Das Aufstellen und die Benutzung jeglicher privaten Elektrogeräte sind untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung elektrischer Geräte zur Körperpflege und eines Mobilfunkgerätes pro Person.
- (2) Bei der Einweisung ausgehändigte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigung oder Verlust ist der Stadt Königs Wusterhausen oder den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich anzuzeigen. Ist aufgrund von unsachgemäßer Behandlung Ersatzbeschaffung erforderlich oder die Beseitigung von Verunreinigungen nötig, erfolgt dies auf Kosten der Nutzer. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit dessen Willen in der Übergangsunterkunft aufhalten.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Übergangsunterkunft. Stellen die Nutzer Mängel in der Übergangsunterkunft fest, so sind diese der Stadt Königs Wusterhausen zu melden. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Königs Wusterhausen zu beseitigen.

§ 4 Pflichten der Aufgenommenen

- (1) Das Konsumieren, Mitbringen und Lagern jeglicher Rausch- und Betäubungsmittel bzw. Genussmittel wie Alkohol, Drogen und Zigaretten ist in der Übergangsunterkunft verboten.
- (2) Verboten sind in der Unterkunft Stich- und Schusswaffen sowie jegliche andere Abwehr- und Kampfmittel.
- (3) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden. Grundsätzlich haben sich die Nutzer so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. In den Gemeinschaftsräumen sind die zur Verfügung gestellten Geräte stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (4) Die Nachtruhe, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist in der Übergangsunterkunft und auf dem Gelände der Übergangsunterkunft einzuhalten.
- (5) Das gewährte Obdach ist pfleglich zu behandeln. Schäden, die an dem Obdach während der Einweisungsmaßnahme durch den Nutzer entstehen, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
- (6) Das Anbringen und Aufstellen von Gegenständen wie z.B. Briefkästen, Blumenkästen etc. an der Hausfassade, auf den Fensterbrettern und am Zaun ist nicht gestattet.
- (7) In den Räumlichkeiten der Übergangsunterkunft ist das Aufhängen jeglicher Gegenstände nicht erlaubt.
- (8) Die Haustür und das Gartentor sind immer geschlossen zu halten.
- (9) Zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, insbesondere von Seuchen, haben die Nutzer die Unterkünfte sauber zu halten. Die Toiletten und Duschen sind mehrmals wöchentlich, unabhängig von der regelmäßig stattfindenden Reinigung der

- Übergangsunterkunft durch die Nutzer ordnungsgemäß zu reinigen. Absprachen diesbezüglich treffen die Eingewiesenen untereinander.
- (10) Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten und von Ungeziefer ist unverzüglich der Stadt Königs Wusterhausen mitzuteilen.
 - (11) Die Stadt Königs Wusterhausen übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände. Die herumliegenden Gegenstände und Kleidungsstücke sind im zur Verfügung gestellten Spind aufzubewahren. Für die Sicherung des Spindes kann der Nutzer ein Vorhängeschloss beschaffen um diesen zu verschließen. Weiteres persönliches Hab und Gut ist in umrahmten Behältnissen aufzubewahren, die unter dem Bett gelagert werden können. Kommen die Nutzer dem nicht nach, werden die persönlichen Gegenstände im Rahmen der Gefahrenabwehr entsorgt.
 - (12) Der Empfang von Besuch ist nur im Gemeinschaftsraum der Übergangsunterkunft erlaubt.
 - (13) Es ist dem Besuch nicht gestattet in der Übergangsunterkunft zu übernachten.
 - (14) Die Weitergabe an Dritte und die Vervielfältigung des Haustürschlüssels ist nicht gestattet. Bei Verlust sind die Kosten für die Anfertigung eines Ersatzschlüssels an die Stadt Königs Wusterhausen zu entrichten.
 - (15) Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art ist in der Übergangsunterkunft nicht gestattet.
 - (16) Mit Wasser, Energie und Fernwärme ist sparsam umzugehen.
 - (17) Die genutzten Räume sind ausreichend zu lüften und zu beheizen. Dies erfolgt durch mehrmaliges, tägliches Stoßlüften. Fenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen.
 - (18) Die Wäschespinne auf dem Gelände der Übergangsunterkunft ist zum Trocknen der Wäsche zu nutzen. In den Gemeinschaftsräumen ist das Wäschetrocknen nicht gestattet. Gesonderte Räume zum Trocknen der Wäsche können bei Bedarf durch die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen zugewiesen werden.
 - (19) Abfall, Asche und sonstiger Unrat ist in den dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen und bei Bedarf zu entleeren. Die Verunreinigung der Unterkünfte und der Umgebung gefährdet die Gesundheit und hat somit zu unterbleiben.
 - (20) Jedem Nutzer der Übergangsunterkunft ist es gestattet ein funktionsfähiges Fahrrad vor der Übergangsunterkunft im dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
 - (21) Motorisierte Fahrzeuge und Kleinkrafträder (Mopeds, Motorräder) sind gemäß der StVO außerhalb der Übergangsunterkunft und des dazugehörigen Grundstücks abzustellen.
 - (22) Im Falle einer Havarie ist die Leitstelle der Feuerwehr Königs Wusterhausen unter der Telefonnummer 0355-6320 zu kontaktieren.
 - (23) In der Übergangsunterkunft und auf dem dazugehörigen Grundstück ist es verboten:
 - a) Ställe, Schuppen oder andere Bauten oder Anbauten zu errichten,
 - b) Fernseh- und Rundfunkantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c) In den Toilettenräumen, Wasserstellen und im Zugang Möbel oder sonstige Gegenstände aller Art abzustellen,
 - d) Be- und Anpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen,
 - e) An den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - f) Ein Gewerbe zu betreiben,
 - g) offenes Feuer, wie Kerzen, zu entzünden, zu gebrauchen und zu unterhalten,
 - h) zu grillen,
 - i) Teppiche, Kleider oder andere Gegenstände auf den Treppen, Fluren oder aus den Fenstern auszuklopfen,
 - j) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toilette, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen,
 - (24) Beim Auszug oder Umzug sind die benutzten Gemeinschaftsräume von dem jeweiligen Nutzer besenrein zu übergeben. Der Haustürschlüssel sowie die bei der Einweisung überreichten Gegenstände sind gesäubert an die Stadt Königs Wusterhausen zurückzugeben.
 - (25) Kommen Nutzer der Verpflichtung nach Absatz 23 und 24 nicht nach und entstehen der Stadt Königs Wusterhausen Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser wegen fehlender Schlüsselübergabe, Reinigung des ihm zugewiesenen Gemeinschaftsraums und Inventars), werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.